

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (vollstationäre und eingestreuete Kurzzeitpflege)

zwischen Träger:

für die Pflegeeinrichtung:

IK-Nummer/n: _____
und

den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen im Saarland:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Saarbrücken

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT, Bochum – vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken zugleich stellvertretend für den BKK Landesverband Mitte, Hannover und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

und durch die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den/die Leiter/in der vdek-Landesvertretung Saarland

im Einvernehmen mit dem Landkreis / dem Regionalverband

als zuständigem Träger der Sozialhilfe

Träger, Einrichtung, Adresse

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die vollstationäre und eingestreute Kurzzeitpflege- Versorgung von gesetzlich versicherten pflegebedürftigen Menschen durch die o.g. Pflegeeinrichtung unter dem o.g. Träger.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages wird die Pflegeeinrichtung zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen zugelassen und damit verpflichtet, Leistungen der vollstationären Pflege und eingestreuter Kurzzeitpflege gemäß des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege zu erbringen sowie die Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen, die den Aufenthalt des pflegebedürftigen Menschen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen. Die Anforderungen der jeweils aktuellen Expertenstandards nach § 113 a SGB XI sind einzuhalten.
- (3) Der Träger der Pflegeeinrichtung verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages,
 - den Anforderungen des § 71 SGB XI und § 72 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung zu genügen
 - die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung zu bieten
 - ab 01. September 2022 zu gewährleisten, dass die Bestimmungen des § 72 Abs. 3a und b SGB XI zu den tariflichen bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen erfüllt sind. Näheres hierzu wird in § 9 dieses Vertrages geregelt.
- (4) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, seine Leistungen nach Maßgabe der auf Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zu erbringen, die Pflegekassen sind verpflichtet auf dieser Basis zu vergüten.
- (5) Dieser Vertrag ist für die Träger der Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (6) Mit dem Abschluss des Vertrags ist keine Inanspruchnahme Garantie durch pflegebedürftige Menschen verbunden.
- (7) Dieser Vertrag ist nicht übertragbar.
- (8) Alle für den Abschluss dieses Versorgungsvertrags notwendigen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, die sich insbesondere aus dem SGB XI, den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität, dem jeweiligen saarländischen Rahmenvertrag und diesem Versorgungsvertrag ergeben, sind während der gesamten Dauer der vertraglichen Zulassung einzuhalten. Änderungen der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Verhältnisse gem. §§ 71 und 72 SGB XI sind dem federführenden Landesverband der Pflegekasse unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Versorgungsauftrag

(1) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, auf Grundlage des jeweils gültigen einschlägigen Rahmenvertrags alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen

- vollstationären Leistungen nach § 43 SGB XI
- eingestreuten Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI

und zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI sowie Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI sicherzustellen. Hierzu gehört auch, die für den üblichen Betrieb einer Pflegeeinrichtung erforderliche Ausstattung mit Hilfsmitteln vorzuhalten, wobei individuelle Leistungsansprüche gemäß § 33 SGB V hierbei außen vor bleiben.

(2) Behandlungspflegerische Leistungen werden von der Pflegeeinrichtung gem. den Regelungen im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege im Saarland erbracht. Auch hierfür ist die Versorgung sicherzustellen.

(3) Die Pflegeleistungen umfassen nicht Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen der medizinischen Rehabilitation und Versorgung oder vergleichbare nicht der Leistungspflicht der Pflegeversicherung unterliegende Angebote.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit der Erfüllung der Leistungen nach diesem Paragraphen zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht einschließlich Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.

(5) Der Träger der Pflegeeinrichtung verpflichtet sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hierfür eine Gesamtzahl vollstationäre Pflegeplätze inklusive ggfs. eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze gemäß dem Strukturhebungsbogen (§ 13 dieses Vertrages) vorzuhalten.

Beabsichtigte Veränderungen der oben festgelegten Platzzahlen sind dem federführenden Landesverband der Pflegekassen und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn sie durch die Beratungs- und Prüfbehörde bestätigt wurden.

(6) Im Rahmen ihrer nach Abs. 5 vereinbarten Kapazität darf die Pflegeeinrichtung die pflegerische Versorgung gesetzlich versicherter pflegebedürftiger Menschen grundsätzlich nicht ablehnen. Dies gilt auch, soweit eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst noch aussteht. Eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen für pflegebedürftige Menschen bestimmter Pflegegrade ist unzulässig. Die Aufnahme darf nur abgelehnt werden, wenn in diesem Vertrag oder im Strukturhebungsbogen Einschränkungen des Versorgungsauftrags festgelegt sind. Die Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht, wenn entsprechend dem Versorgungsauftrag die Leistungskapazität der Einrichtung erschöpft ist oder die besondere von der Einrichtung betreute Zielgruppe einer Aufnahme entgegensteht. Das Kündigungsrecht nach WBG bleibt unberührt.

- (7) Sollte der Träger einem pflegebedürftigen Menschen die Aufnahme aus einem anderen Grund als Erschöpfung der Kapazität oder Ausschlusses nach Abs. 6 verweigern, so hat er diesen Grund auf Anforderung der Pflegekasse des Versicherten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Träger der Pflegeeinrichtung teilt auf Anfrage der Pflegekassen, der Landesverbände der Pflegekassen, der Pflegestützpunkte oder des zuständigen Trägers der Sozialhilfe die jeweils aktuell freien Kapazitäten mit, sofern er sie nicht aktuelle im Pflegeportal Saar veröffentlicht.
- (9) Der Träger der Pflegeeinrichtung hat mit jedem pflegebedürftigen Menschen einen Vertrag gem. WBVG zu schließen, der für den pflegebedürftigen Menschen auch ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vorzusehen hat.

§ 3 Wirtschaftliche Selbständigkeit der Pflegeeinrichtung

- (1) Der Träger stellt die wirtschaftliche Selbständigkeit der Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Die Pflegeeinrichtung gilt als wirtschaftlich selbständig, soweit sie Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erbringt. Bei einem darüberhinausgehenden Leistungsangebot des Pflegeeinrichtungsträgers ist die Voraussetzung erfüllt, wenn die Räumlichkeiten, das Personal, die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung der Pflegeeinrichtung klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Pflegeeinrichtungsträgers abgegrenzt sind. Der Träger der Pflegeeinrichtung gewährleistet eine ordnungsgemäße Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung, außer er kann von den dort genannten Freistellungsklauseln Gebrauch machen. Für die Erbringung von Leistungen nach § 41 SGB XI sind gesonderte Versorgungsverträge zu schließen, die eigenständige Personalisierungsregeln und räumliche Voraussetzungen vorsehen.
- (3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Pflegeeinrichtung haben können, hat der Träger der Pflegeeinrichtung unverzüglich dem federführenden Landesverband der Pflegekassen in Schriftform mitzuteilen.

§ 4 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung

Der Träger der Pflegeeinrichtung hat in jedem der in § 2 dieses Vertrages benannten Leistungsbereiche eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinischer und pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Der Träger sorgt für eine ausreichende Qualifikation und die notwendige Fortbildung seines Personals. Das Personal ist vereinbarungsgemäß einzusetzen.

§ 5 Verantwortliche Pflegefachkraft

- (1) Der Träger der Pflegeeinrichtung stellt die pflegerische Versorgung der Bewohner unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 2 und 3 SGB XI, den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität und den entsprechenden Regelungen des jeweils gültigen einschlägigen Rahmenvertrags auf Dauer sicher. Um für den Fall eines Ausfalls der verantwortlichen Pflegefachkraft die Versorgung im Sinne von Satz 1 sicherzustellen ist eine Vertretung durch eine andere entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen einschlägigen Rahmenvertrags qualifizierte Pflegefachkraft zu gewährleisten.
- (2) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, personelle Neu- und Ersatzbesetzungen, dauerhafte Ausfälle (z.B. Kündigung, etc.) und zeitlich begrenzte Ausfälle (z.B. durch Krankheit, Urlaub, etc.) von mehr als 8 Wochen Dauer der verantwortlichen Pflegefachkraft und deren Vertretung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche dem federführenden Landesverband der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung im letzteren Fall hat zu erfolgen sobald feststeht, dass die Dauer von 8 Wochen überschritten wird. Soweit es sich um eine Neu- oder Ersatzbesetzung handelt, sind der Mitteilung die für einen entsprechenden Personalwechsel nach dem jeweils gültigen einschlägigen Rahmenvertrag notwendigen Unterlagen beizufügen.

§ 6 Personelle Voraussetzungen

Zur Sicherstellung der Pflege ist durch den Träger der Pflegeeinrichtung

1. Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung nach Nr. 2
2. Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege von mindestens einem Jahr
3. Fachkraftpersonal

in nach den durch die jeweils gültigen Verträge und Vereinbarungen geregelten Stellenumfängen zu beschäftigen. Auf Anfrage des federführenden Landesverbands der Pflegekassen stellt der Träger diesem schriftlich eine aktuelle Personalliste mit Angabe von Name, Stellenumfang, Funktion und Qualifikation zur Verfügung.

§ 7 Verpflegung

Die Verpflegung bietet eine ausgewogene, abwechslungsreiche, alters- und bedarfsgerechte Speise- und Getränkeversorgung (mindestens Kaffee, Tee und Tafel- und Mineralwasser, einschließlich deren Zubereitung). Diätahrungen sind bei Bedarf anzubieten, wobei bekannte bzw. diagnostizierte Nahrungsmittelallergien und/oder -unverträglichkeiten zu berücksichtigen sind.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Die einschlägigen und jeweils aktuellen Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI, sowie die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege gemäß § 113a SGB XI sind bindend und als Bestandteil dieses Vertrags anzusehen.
- (2) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist für die Qualität der Leistungen einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere auch die Gewährleistung von Bezugspflege.
- (3) Sollte die Pflegeeinrichtung Leistungen im Bereich Pflege und Betreuung nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Dienstleitern erbringen, schließen diese Parteien einen schriftlichen Kooperationsvertrag miteinander ab. Dieser ist dem federführenden Landesverband der Pflegekassen unverzüglich vorzulegen. Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners gegenüber den pflegebedürftigen Menschen und den Pflegekassen verbleibt bei der Pflegeeinrichtung.
- (4) Die Pflegeeinrichtung wirkt bei Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI mit. Hierzu zählt insbesondere die Gewährung des Zugangs auch bei unangemeldeten Besuchen.

§ 9 Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 72 Abs. 3a & b SGB XI

Auf Grundlage der Mitteilung nach § 4 der Zulassungsrichtlinie gem. § 72 Abs. 3c SGB XI verpflichtet sich der Träger der oben genannten Pflegeeinrichtung, spätestens ab dem 01. September 2022 den im Strukturhebungsbogen (§15 (stationär §13) des Versorgungsvertrages) angegebenen Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen anzuwenden.

Auf Grundlage der Mitteilung nach § 5 der Zulassungsrichtlinie gem. § 72 Abs. 3c SGB XI erfüllt die Pflegeeinrichtung durch Angabe der nachfolgenden Informationen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 72 Abs. 3b SGB XI:

Die Pflegeeinrichtung unterschreitet gemäß § 72 Abs. 3b Satz 1 Nummer 4 SGB XI bei der Entlohnung ihrer Beschäftigten in der Pflege oder Betreuung in den drei Beschäftigungsgruppen (Qualifikationsgruppen)

- a) Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung
- b) Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung
- c) Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung

jeweils im Durchschnitt nicht das aktuell veröffentlichte regional übliche Entlohnungsniveau für die betreffende Beschäftigungsgruppe sowie die aktuell veröffentlichten regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge in der Region. (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 und Abs. 5 der Zulassungs-Richtlinien)

Träger, Einrichtung, Adresse

Die Pflegeeinrichtung entlohnt gemäß § 72 Abs. 3b Satz 1 Nummer 1 SGB XI ihre Beschäftigten in der Pflege oder Betreuung mindestens in Höhe des im Strukturhebungsbogen (§15 (stationär §13) des Versorgungsvertrages) als maßgebend angegebenen Tarifwerks oder der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils aktuellen Fassung. Durch die Entlohnung wird sichergestellt, dass das in dem von der Pflegeeinrichtung als maßgebend mitgeteilte Tarifwerk oder in den von ihr maßgebend mitgeteilten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vorgesehene Lohngefüge eingehalten wird (§ 3 Abs. 2 und 4 der Zulassungs-Richtlinien).

§ 10 Vergütung

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistung der Pflege gemäß §§ 42, 43 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gem. § 85 Abs. 2 SGB XI. Zu vereinbaren sind Pflegesätze mind. für die allgemeinen Leistungen nach § 84 SGB XI sowie ein Entgelt jeweils für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI.

- (2) Mit den vorgenannten Vergütungssätzen sind alle vereinbarten Leistungen der Pflegeeinrichtung abgegolten.
- (3) Der Träger der Pflegeeinrichtung informiert den federführenden Landesverband der Pflegekassen unaufgefordert, unverzüglich über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen und Förderungen gem. § 82 Abs. 5 SGB XI.
- (4) Zuzahlungen, die über die vereinbarten Pflegesätze und Entgelte hinausgehen, dürfen die Pflegeeinrichtung, ihre Vertreter, Organe und Mitarbeiter weder fordern noch annehmen. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Sofern der Träger der Pflegeeinrichtung auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung verzichtet, hat er dies 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Preisvereinbarung dem federführenden Landesverband der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall und wenn eine Vergütungsvereinbarung nicht zustande kommt, hat der Träger der Pflegeeinrichtung unverzüglich nachzuweisen, dass er die pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige über die Rechtsfolgen des § 91 SGB XI unterrichtet. Soweit die Unterrichtung nicht nachweislich und rechtzeitig erfolgt ist und keine neuen Pflegesätze vereinbart wurden, gelten die zuletzt vereinbarten Pflegesätze bis zum Abschluss einer neuen Pflegesatzverhandlung fort.
- (6) Es gelten die Regelungen des jeweiligen Rahmenvertrages zur Abwesenheit.

§ 11 Zusatzleistungen

- (1) Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gem. den §§ 2,3 und 4 des saarländischen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege hinausgehenden Leistungen der Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung, die durch den pflegebedürftigen Menschen individuell wählbar und mit ihm zu vereinbaren sind.
- (2) Die von der Pflegeeinrichtung angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe vorab mitzuteilen. Die Pflegeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die Zusatzleistungen die notwendigen Leistungen der Pflegeeinrichtung nicht beeinträchtigen.

§ 12 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung richtet sich nach den im jeweils gültigen einschlägigen Rahmenvertrag festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.
- (2) Festgestellte Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 13 Strukturhebungsbogen, Änderung der Vertragsgrundlagen

- (1) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet dem federführenden Landesverband der Pflegekassen Veränderungen die die Grundlagen dieses Versorgungsvertrags berühren unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Angaben im Strukturhebungsbogen. Die Änderungen sind ggf. unter Vorlage der entsprechenden neuen Nachweise binnen 4 Wochen ab Änderung vorzulegen.
- (2) Der Strukturhebungsbogen ist Anlage des Versorgungsvertrags und gilt somit als Bestandteil dieses Versorgungsvertrags.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten. Für die kirchlichen Träger gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts sofern Sie mit der EU-DSGVO in Einklang stehen (Art. 91 EU-DSGVO).
- (2) Die Vertragsparteien haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages, bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (5) Der Träger der Pflegeeinrichtung unterliegt hinsichtlich der Bewohner und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD), dem Sozialmedizinischen Dienst für die Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn- See (SMD) bzw. dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV- Prüfdienst) und der leistungspflichtigen Kranken- und Pflegekasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kranken- und Pflegekassen erforderlich sind.

§ 15 Vermittlungsverbot, Wahlfreiheit

- (1) Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte durch den Träger der Pflegeeinrichtung oder von Dritten mit Duldung des Trägers gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieses Paragraphen ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.
- (2) Der Träger der Pflegeeinrichtung hat das freie Wahlrecht der pflegebedürftigen Menschen zu achten, dieses Wahlrecht darf er nicht einschränkend beeinflussen.

§ 16 Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens

- (1) Beachtet der Träger der Pflegeeinrichtungen seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten nicht in der gebotenen Weise, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam nach Anhörung des Trägers über geeignete Maßnahmen.

Als Maßnahmen kommen in Betracht:

- a) Verwarnung
 - b) Abmahnung
 - c) Kündigung des Vertrages.
- (2) Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 1 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen.

§ 17 Kündigung, Vertragsänderung

- (1) Für die Kündigung des Vertrags gilt § 74 SGB XI.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Jeder Wechsel des Trägers, jede Änderung der Rechtsform (z.B. Gesellschaftsform) der Pflegeeinrichtung oder des Trägers führt mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung zur sofortigen Beendigung dieses Versorgungsvertrages und der damit verbundenen Vergütungsvereinbarung. Gleiches gilt im Falle des Erlöschens oder des Todes des Trägers. Dies gilt nicht im Falle des Formwechsels gemäß UmwandlungsG sowie der Rechtsnachfolge.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des restlichen Vertrags nicht.

§ 19 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 00.00.0000 in Kraft.

Ort, Datum

Träger der Pflegeeinrichtung
(Stempel und Unterschrift)

AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland
– Die Gesundheitskasse

IKK Südwest

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e.V.
Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland

Träger, Einrichtung, Adresse